

Bei ihr werden die Vorhaben der einzelnen Unternehmungen sowohl in der vorbereitenden Sammlung und Forschung, wie in der Druckveröffentlichung vorgelegt, durchberaten, grundsätzlich genehmigt oder abgelehnt und auch einzelne Maßnahmen zur Herbeiführung besserer Zusammenarbeit mit den anderen Unternehmungen oder zur Wahrung der Interessen Beteiligter beschlossen. Erfolgt gegen Weisungen des Beauftragten oder Beschlüsse des Editionsrates Einspruch, so ist er an das Ministerium für Schulwesen zu richten, das das Schlichtungsverfahren einleitet und beim Versagen dieser Mittel den Fall dem Reichsprotector zur Entscheidung vorlegt. Doch hat die fragliche Unternehmung bis zur Entscheidung zu ruhen.

3.) Für die größeren Reihenunternehmungen und für die zum Druck vorbereiteten Einzelwerke wird in der Editionsratssitzung jeweils für ein Jahr eine Arbeitskommission eingesetzt, der mindestens zwei deutsche Mitglieder des Editionsrates anzugehören haben, in die aber fallweise auch fachlich befähigte Außenstehende zugezogen werden können. Für eine entsprechende Beteiligung aller interessierten Stellen ist zu sorgen. Ein deutsches Mitglied des Editionsrates, das der Kommission angehört, wird mit der Geschäftsführung betraut. Die Kommissionen berichten vierteljährlich dem Beauftragten über das Fortschreiten der Planung.

4.) Sollten außer der jährlichen ordentlichen Beratung des Editionsrates noch außerordentliche Sitzungen des ganzen Editionsrates, einer oder mehrerer Kommissionen notwendig sein, so hat der Beauftragte die Bewilligung der nötigen Mittel dafür jeweils beim Ministerium für Schulwesen zu beantragen.

II. Für die Führung seiner Aufgaben stehen dem Beauftragten die Kanzlei und die sonstigen Hilfseinrichtungen der Editionsabteilung des Historischen Instituts zur Verfügung.